

Stadt Kassel
Magistrat



Stadt Kassel · Rathaus · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Eheleute Reitmeier
Ahrensbergstraße 19
3500 Kassel

Amt: Liegenschaftsamt

Auskunft erteilt: Herr Nau
Anschrift: Rathaus

Zimmer-Nr.: F 305
Tel. (0561) 787- 2030

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

- 23 -

~~19.12.1988~~

02. Jan. 1989

Untersuchung der Gebäude auf dem Grundstück Brüder-Grimm-Straße 43

Sehr geehrte Frau Reitmeier,
sehr geehrter Herr Reitmeier,

anliegend übersenden wir Ihnen den vom Magistrat unterzeichneten Architektenvertrag. Wir hoffen, daß die Untersuchung der Gebäude jetzt kurzfristig begonnen werden kann und zu den notwendigen Erkenntnissen über die Instandsetzungsfähigkeit der Gebäude führt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Nau)

Anlage

Einheits- Architektenvertrag für Gebäude

Empfohlene Fassung der Bundesarchitektenkammer*)

Zwischen dem/~~den~~ Bauherr(e)n, im folgenden ~~„Bauherr“~~ genannt
Auftraggeber ~~„Stadt“~~

Magistrat der Stadt Kassel Rathaus	3500 Kassel	7872030
Name	Beruf/Firma	Anschrift
Telefon		

vertreten durch: und
Eहेleute Reitmeier, Ahrensbergstraße 19 3500 Kassel 314455
im folgenden "Bauherr" genannt

und dem/~~den~~ Architekten, ~~der Arbeitsgemeinschaft von Architekten~~, im folgenden »Ar-
chitekt« genannt:

Dipl.-Ing. Hannelore Hafer Architektin	Mozartstraße 2	3500 Kassel	281877
Name/Bezeichnung	Anschrift		Telefon

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages:

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für folgende Bauaufgaben
§ 3 HOAI

Bauliche Bewertung und Kostenermittlung für die Instandsetzung der
Gebäude auf dem Grundstück Brüder-Grimm-Straße 43 in Kassel-Nieder-
zwehren.

Siehe dazu die Anlage zu diesem Vertrag "Leistungsbeschreibung".

(genaue Bezeichnung der Bauaufgabe)

2 Leistungsphasen und Honorar

2.1 Der Bauherr überträgt dem Architekten folgende für die Bear-
beitung der in § 1 bezeichneten Bauaufgabe erforderlichen
Grundleistungen der folgenden Leistungsphasen (§ 15 Abs. 2
HOAI), die in v. H. des Honorars nach § 16 HOAI bewertet sind.

2.1.1 Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung und Feststellung der Planungsvor-
aussetzungen

3%

2.1.2 Vorplanung

Erarbeiten der wesentlichen Teile der Lösung einer Planungsauf-
gabe als Planungskonzept mit Kostenschätzung

7%

2.1.3 Entwurfsplanung

Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Ent-
wurf mit Berechnungen

11%

2.1.4 Genehmigungsplanung

Erarbeiten, Zusammenstellen und Einreichen der Vorlagen für die
Baugenehmigung

6%

2.1.5 Ausführungsplanung

Erarbeiten der Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen

25%

2.1.6 Vorbereitung der Vergabe

Ermittlung der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen

10%

2.1.7 Mitwirkung bei der Vergabe

Einholen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe

4%

*) Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10. April 1985

Einheits-Architektenvertrag für Gebäude

2.1.8 **Objektüberwachung** (Bauüberwachung)
Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung und den Ausführungsplänen in künstlerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht 31%

2.1.9 **Objektbetreuung und Dokumentation**
Überwachen der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfristen und Dokumentation des Gesamtergebnisses 3%

2.2 Die Grundlagen des Honorars werden wie folgt vereinbart:

Honorarzone	(§§ 11, 12 HOAI)	III
Honorarsatz ¹⁾	(§ 4 HOAI)	s. hierzu Anlage Honorarvereinbarung
Zuschlag für Umbau ²⁾ und Modernisierung	(§ 24 HOAI)	_____
Zuschlag für die Bauüberwachung ³⁾ bei Instandhaltung und Instandsetzung	(§ 27 HOAI)	_____
Vorplanung- oder Entwurfsplanung ⁴⁾ als Einzelleistung	(§ 19 HOAI)	_____

2.3 Leistungen nach der Wärmeschutzverordnung (§ 78 HOAI)
Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.
Die Honorierung richtet sich nach § 78 Abs. 3-5.

3 Besondere Leistungen und Honorar

3.1 Der Bauherr überträgt dem Architekten folgende Besondere Leistungen (§ 2 Abs. 3 HOAI) für die nachstehend aufgeführten Honorare vereinbart werden (§ 5 Abs. 4 HOAI):

3.2 Für den Fall, daß Besondere Leistungen nach Vertragsabschluß übertragen werden, sind folgende Stundensätze vereinbart (§ 6 Abs. 2 HOAI)

für den Architekten _____ DM für den Mitarbeiter _____ DM

46.2

4 Verlängerung der Bauzeit, Unterbrechung des Vertrages

4.1 Dauert die Bauausführung länger als ~~.....~~ Monate, so sind die Parteien verpflichtet, über eine angemessene Erhöhung des Honorars für die Bauüberwachung (§ 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 8) zu verhandeln.
Die nachgewiesenen Mehrkosten sind dem Architekten in jedem Fall zu erstatten, es sei denn, daß der Architekt die Bauzeitüberschreitung zu vertreten hat.

4.2 Wird die Durchführung des Vertrages länger als ~~.....~~ Monate unterbrochen, so hat der Architekt für die Dauer der Unterbrechung einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, es sei denn, die Unterbrechung ist vom Bauherrn nicht zu vertreten. § 21 HOAI bleibt unberührt.

Anlage zum Einheits-Architektenvertrag für Gebäude

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag (AVA)

Die Erfüllung des Architektenvertrages setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Architekten voraus und erfordert eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, damit der Architekt als Sachverwalter des Bauherrn dessen Interessen wirksam wahrnehmen kann.

§ 1 Pflichten des Architekten

1.1 Der Architekt ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik zu erbringen.

und die Stadt

1.2 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Architekt die Pflicht, den Bauherrn, soweit dies erforderlich ist, über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn erkennbar wird, daß die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist der Architekt verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Verlangen hat der Architekt jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen.

die Stadt

1.3 Nach Beendigung der Leistungen des Architekten und nach deren Honorierung kann ~~der Bauherr~~ verlangen, daß ihm die genehmigten Bauvorlagen, Pläne der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen ausgehändigt werden. Der Architekt ist berechtigt, Zeichnungen und Akten jederzeit dem Bauherrn auszuhändigen. Vor der Vernichtung wird er sie dem Bauherrn anbieten. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.

§ 2 Vertretung des Bauherrn; Sonderfachleute und Unternehmer

2.1 Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzuge und das Einverständnis des Bauherrn nicht zu erlangen ist.

2.2 Der Architekt berät den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten.

~~2.3 Der Bauherr wählt nach den Vorschlägen des Architekten die Unternehmer für die Ausführung und Leistungen aus und entscheidet über die Vergabe.~~

§ 3 Pflichten des Bauherrn

3.1 Der Bauherr ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fordern. Insbesondere soll er alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen.

3.3 Der Bauherr ist verpflichtet, dem Architekten sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Rechnungen zu übergeben.

~~3.4 Der Bauherr nimmt nach Fertigstellung des Bauvorhabens auch einzelner Teile die Leistungen der Ausführenden im Einvernehmen mit dem Architekten ab.~~

3.5 Der Bauherr darf die vom Architekten gefertigten Unterlagen nur für den vereinbarten Zweck verwenden.

§ 4 Zahlungen

Die Stadt

4.1 ~~Der Bauherr~~ ist auf Anforderung des Architekten zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die ~~dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan entsprechen.~~

beschreibung

4.2 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1-8 für die Besonderen Leistungen und für die zusätzlichen Leistungen wird fällig, wenn der Architekt die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarteilschlußrechnung für diese Leistungen überreicht hat.

~~4.3 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphase 9 wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 2 gilt entsprechend.~~

4.4 Leistungsphasen sind mit dem Eintritt des geschuldeten Erfolgs erfüllt.

4.5 Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

Einheits-Architektenvertrag für Gebäude

5 Sonderfachleute

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Sonderfachleuten erbracht und sind vom Architekten zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

1. Bodengutachten (Gründungsberatung)
2. Tragwerksplanung (Statik)
3. Technische Ausrüstung
4. _____
5. _____

Die Verträge mit den Sonderfachleuten werden vom Bauherrn abgeschlossen. Die Leistungen der Sonderfachleute werden vom Bauherrn unmittelbar vergütet.

6 Nebenkosten

6.1 Die nach § 7 HOAI mögliche Berechnung der Nebenkosten erfolgt:

- 6.1.1 insgesamt mit einer Pauschale von 5,0% des Nettohonorars
- 6.1.2 Post- und Fernmeldegebühren werden pauschal mit DM, v. H. des Nettohonorars erstattet, die sonstigen Nebenkosten auf Nachweis
- 6.1.3 insgesamt auf Nachweis

6.2 Bei Abrechnung auf Nachweis wird erstattet für:

- Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen PKW DM/km, sonst die nachgewiesenen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel
- eine Tagegeldpauschale von DM
- Übernachtungskosten

7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer zu den Honoraren und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 9 HOAI).

8 Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Bauherrn aus diesem Vertrag ist von dem Architekten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

- a) für Personenschäden DM ... 1.000.000,-
- b) für sonstige Schäden DM 100.000,-

46.3

9 Gewährleistungs- und Haftungsdauer⁶⁾

5 Jahre nach BGB

10 Zurückbehaltungsrecht⁷⁾

Sofern der Architekt die Deckungszusage seiner Haftpflichtversicherung für mögliche Schadenersatzansprüche des Bauherrn nachweist oder der Architekt entsprechende Sicherheit – z. B. durch Bankbürgschaft – leistet, sieht der Bauherr von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ab.

§ 5 Gewährleistung und Haftung des Architekten

- 5.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bauherrn richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Haftet der Architekt wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst oder sonstiger Verletzungen seiner Vertragspflichten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, so hat er dem Bauherrn bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften den verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
- 5.3 In allen anderen Fällen (leichte Fahrlässigkeit) beschränkt sich die Haftung für versicherbare Schäden dem Grunde und der Höhe nach auf die Schäden, die der Architekt durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gem. Ziff. 8 des Vertrages zu decken hat.
Soweit das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Ziff. 8 des Vertrages nicht vereinbart worden ist, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach
- bei honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 1,5 Mio. DM auf 1 Mio. DM für Personenschäden und auf 150 000,— DM für sonstige Schäden,
 - bei honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio. DM auf 1 Mio. DM für Personenschäden und auf 300 000,— DM für sonstige Schäden.
- 5.4 Für nicht versicherbare Schäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit, die nicht Personenschäden sind, haftet der Architekt bis zur Höhe der Haftungssumme für sonstige Schäden gem. § 5.3 Abs. 2 / AVA, jedoch nicht über das vertragliche Honorar hinaus.
- 5.5 Wird der Architekt wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadenersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Bauherrn verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 5.6 Wird der Architekt wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter einzustehen hat, kann er verlangen, daß der Bauherr gemeinsam mit ihm sich außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.

§ 6 Gewährleistungs- und Haftungsdauer

- 6.1 Ansprüche des Bauherrn, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien individuell keine abweichende Vertragsabrede getroffen haben. Das gilt nicht, wenn der Architekt den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Vorlage der Leistungen lt. Leistungsbeschreibung.

- 6.2 Die Verjährung beginnt mit der ~~Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) zu erbringenden Leistung (Teilabnahme).~~
Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

§ 7 Urheberrecht

- 7.1 Dem Architekten verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.
- 7.2 Der Bauherr darf ohne den Architekten urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum des Architekten nur verwerten, wenn ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht übertragen ist.
- ~~7.3 Änderungen urheberrechtlich geschützter Bauwerke sind ohne Einwilligung des Architekten unzulässig, es sei denn, die Verweigerung der Einwilligung verstößt gegen Treu und Glauben.~~
- 7.4 Der Architekt ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.
- 7.5 Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des vom Architekten geplanten Bauwerkes nur unter Namensangabe des Architekten berechtigt.

§ 8 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- den Parteien**
- 8.1 Der Vertrag kann von ~~beiden Teilen~~ nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Architekt zu vertreten hat, so steht dem Architekten ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- 8.3 In allen anderen Fällen behält der Architekt den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Bauherr im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die vom Architekten noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen.
- ~~9.2 Wird während der Laufzeit des Vertrages die HOAI novelliert oder tritt an ihre Stelle eine neue gesetzliche Honorarordnung, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages an die neuen Bestimmungen zu verhandeln.~~
- 9.3 Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Einheits-Architektenvertrag für Gebäude**11
Anzuwendende
Vorschriften**

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag und ergänzend die Bestimmungen der HOAI sowie die Regeln über das Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff BGB sind Bestandteil dieses Vertrages.

**12
Zusätzliche
Vereinbarungen**

1. Die Eheleute Reitmeier als Bauherren verpflichten sich, bei den zur Bauaufnahme notwendigen Freilegungsarbeiten mitzuarbeiten. Sie erhalten dafür keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz von der Stadt Kassel.
2. Die Anlagen Leistungsbeschreibung und Honorarvereinbarung sind Bestandteil dieses Vertrages.
Sie ersetzen den Paragraphen 2.1 dieses Vertrages.
3. Das Honorar gemäß § 2.2, die Nebenkosten gemäß § 6 und die Umsatzsteuer gemäß § 7 zahlt die Stadt Kassel nach dem in der Honorarvereinbarung festgelegten Zahlungsplan.

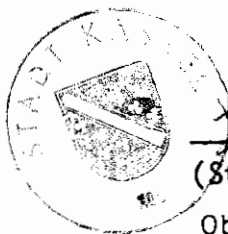
Kassel, 22. Dez 1988

Ort, Datum

14.12.88

Glitzner
(Bauherr(en))
M.-E. Reichmeier

[Handwritten Signature]
(Architekt) 12.12.1988



[Handwritten Signature]
(Stadt Kassel)
Oberbürgermeister Stadträtin

46.4

Anmerkungen

¹⁾ Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaues in Gebäuden von einem Architekten erbracht, dem gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 HOAI übertragen werden, so sind diese Leistungen gem. § 25 Abs. 1 HOAI bei der Vereinbarung des Honorarsatzes im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

²⁾ Nach § 24 kann ein Zuschlag von 20-33% des Honorars vereinbart werden.

³⁾ Nach § 27 kann ein Zuschlag bis zu 50% des Honorars vereinbart werden.

⁴⁾ Die in § 19 Abs. 1 vorgesehenen v. H.-Sätze der Honorare sind einzusetzen.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Soll abweichend von § 6 Abs. 1 AVA eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart werden, so bedarf es hierzu einer individuell ausgehandelten Abrede.

⁷⁾ Zur Wirksamkeit der Bestimmung bedarf es der individuell ausgehandelten Vereinbarung.

**ANLAGE ZUM ARCHITEKTENVERTRAG ZWISCHEN
DER STADT KASSEL, DIPL.-ING. HANNELORE HAFER UND
DEN EHELEUTEN REITMEIER
• BETREFFEND DAS GRUNDSTÜCK BRÜDER-GRIMM-STRASSE 43
KASSEL-NIEDERZWEHREN, EIGENTÜMER: EHELEUTE REITMEIER**

Leistungsbeschreibung

1. Bautechnische Untersuchung des Wohnhauses und des anschließenden Sektors (Eiche-Fachwerk) des Stallgebäudes auf dem Grundstück Brüder-Grimm-Straße 43 zur Dokumentation des bestehenden Zustands und somit als verwendbare Planungsgrundlage für mögliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.
 - Genaues Aufmaß und Anfertigung entsprechender Pläne sämtlicher Geschößgrundrisse, der Längs- und Querschnitte sowie der Fassaden im Maßstab 1:50
Notwendige konstruktive Details im Maßstab 1:1 bzw. 1:10.
 - Analyse des Tragwerks und der ausfachenden Teile unter Einbezug eines Statikers.
 - Analyse der Bauteile (Holzfachwerk, Gefache, Decken, Fundamentierung, Mauerwerk, Ausbauteile wie Treppen und Türen) auf ihre Verwendbarkeit hin.
 - Höhennivellement sämtlicher Geschößfußböden
 - Feststellung der/des vorhandenen k-Werte(s)
 - Fotodokumentation der Bauschadensermittlung (max. 80 Abbildungen)

Schadensanalyse des Stallgebäudes und der Scheune auf dem Grundstück Brüder-Grimm-Straße 43 zur Feststellung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.
 - Aufmaß der Grundabmessungen in Grundriß, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:50
 - Schadensanalyse der tragenden und umhüllenden Bauteile
 - Fotodokumentation der Bauschadensermittlung
 - (max. 20 Abbildungen)

Bedingung für die Arbeit ist die Freilegung der notwendigerweise zu analysierenden Bauteile durch die Eigentümer; sollten dabei Gebäudeteile aufgrund von Einsturzgefahr nicht betreten werden können, ist über die entsprechende Bearbeitung der Bereiche neu zu verhandeln;
Aufmaß und Bausubstanzanalyse können in Wintermonaten mit Minustemperaturen nicht durchgeführt werden.

2. Beschreibung und Bewertung des Gesamtzustandes der vorhandenen Bausubstanz aufgrund der unter Punkt 1 erstellten Analyse.
3. Bauablaufplanung unter Einbezug des Eigenleistungsanteils.
4. Entwurfsplanung für die wirtschaftliche und sparsame Sanierung und Modernisierung des Wohnhauses und des anschließenden Sektors des Stallgebäudes (Eiche-Fachwerk) mit den dazugehörenden Außenbereichen im Maßstab 1:50 (Grundlage für die Kostenermittlung).
5. Ausführungsplanung für die Sicherungsmaßnahmen des Stallgebäudes und der Scheune.
6. Erarbeitung eines fundierten Kostenvoranschlags nach DIN 276 unter Berücksichtigung des Eigenleistungsanteils (Prozentuale Übernahme von Einzelgewerken) betreffend die Modernisierung des Wohnhauses mit dem anschließenden Sektor des Stallgebäudes sowie die Sicherung der Scheune und des restlichen Stallgebäudes.

Honorarvereinbarung einschl. Zahlungsplan

Die Leistungen der Punkte 1, 2 und 5 berechnen sich auf der Basis des geschätzten Stundenaufwands anhand von Abrechnungsdaten vergleichbarer Objekte und werden pauschal angeboten,
 für das Wohnhaus mit DM 6.050,00 **DM 6.050,00**
 und für Stallgebäude und Scheune mit DM 1.650,00 **DM 1.650,00.**

Die erste Abschlagszahlung wird nach Vorlage dieser Leistungspunkte fällig.

Die Leistungen der Punkte 3, 4, und 6 berechnen sich auf der Basis der entsprechenden Leistungsphasen der HOAI:

Honorarzone III

Fiktive Baukosten zur Modernisierung des Wohnhauses

DM 320.000,00

entspricht bei Bearbeitung sämtlicher Leistungsphasen einem Grundhonorar von DM 30.300,00.

In Ansatz zu bringende Leistungsphasen nach §15:

- "2. Vorplanung" entspricht 3 Punkten v.H. (43 Prozent Leistungsumfang)
- "3. Entwurfsplanung" entspricht 11 Punkten v.H. (voller Leistungsumfang)
- "6. ...Ermitteln der Massen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen" mit 10 Punkten v.H. (voller Leistungsumfang)
- "7. ...Ermitteln der Kosten ..."
entspricht 4 Punkten v.H. (voller Leistungsumfang)

Summe 28 Punkte von Hundert.

28% von DM 30.300,00 entspricht DM 8.484,00.

Gesamtsumme DM 8.484,00

DM 8.484,50

Die gesamte Honorarzahlung (Schlußzahlung) wird nach Vorlage dieser Leistungspunkte fällig.

ERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir uns einverstanden, die in dem zwischen der Stadt Kassel und unserer Architektin Dipl.-Ing. Hannelore Hafer abgeschlossenen Architektenvertrag benannten Leistungen zur Erstellung eines baulichen Gutachtens sowie einer genauen Kostenermittlung für die Wiederherstellung der Gebäude auf dem Grundstück Brüder-Grimm-Straße 43 in Kassel-Niederzwehren als Eigentümer dieses Grundstücks zu dulden und die notwendigen Freilegungen zur baulichen Begutachtung vorzunehmen.

Kassel,


.....
Elisabeth-Maria Reitmeier


.....
Gerhold Reitmeier